

GZ: LVT W-361/I/1446/2023

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Aufgrund § 42 Abs. 5a Waffengesetz 1996, BGBl. Nr. 12/1997 idGF, wird verordnet:

- § 1. Da im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, ordnet die Landespolizeidirektion Wien als Waffenbehörde das Verlassen des Gefahrenbereichs an und untersagt dessen Betreten.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt festgelegt:

Gesamtes Areal des Auer-Welsbach-Parkes:

Bereich Winckelmannstrasse Gehsteigkante parkseitig
Bereich Mariahilferstrasse Gehsteigkante parkseitig
Bereich Schlossallee Gehsteigkante parkseitig
Bereich Linke Wienzeile bis Bushaltestelle Gehsteigkante parkseitig, danach
Fahrbahnrand parkseitig

- § 2. Die Verordnung tritt mit 27.02.2023, 07.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch

- Anschlag im Gefahrenbereich
- Persönliche Information ev. Anwesender durch Exekutivbedienstete

- § 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 51 Abs. 1 Zif. 11 Waffengesetz dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 € oder im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

- § 4. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr besteht.

Der Landespolizeipräsident

i.V. General Dr. Lepuschitz e.h.